Stufenweise Wiedereingliederung von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis

Bezüge von Tarifbeschäftigten bei längerer Krankheit

- bis zu 6 Wochen krank > Entgeltfortzahlung (Lohnfortzahlung) des Arbeitgebers

- 7. - 39. Woche krank > Krankengeld der Krankenkasse + Krankengeldzuschuss

des Arbeitgebers. Der Krankengeldzuschuss hängt allerdings

von der Dauer der Beschäftigungszeit ab.

- 40. - 78. Woche krank > nur Krankengeld

- ab 79. Woche krank > wird der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin "ausgesteuert",

da das Arbeitsverhältnis ruht und das Krankenversicherungs-

verhältnis nicht mehr besteht!

• Für vor 2006 eingestellte Arbeitnehmer/innen gelten Übergangsregelungen

Krankengeld von der Krankenkasse, wenn gesetzlich pflichtversichert + Zuschuss des Arbeitgebers

(entspricht ca. 70% vom letzten Brutto, maximal 90% vom letzten Netto)

→ bis max. 78 Wochen (ab Krankheitsbeginn)

Bis zu dieser Zeit (also längstens 78 Wochen) kann die Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis einen freiwilligen Arbeitsversuch machen. ABER: Der/die AN bleibt krankgeschrieben, also der Lohnfortzahlungszeitraum läuft weiter!

Vorgehensweise:

- 1. Zustimmung der Krankenkasse einholen
- 2. Formloser Antrag über Arbeitsversuch beim RP über den Dienstweg
- 3. Der behandelnde Arzt bestimmt, was und wie viel der/die Kranke arbeiten kann.
- 4. Der Arbeitsumfang kann bzw. soll langsam gesteigert werden (immer mit Zustimmung des Arztes), so dass am Endes des Versuchs (also spätestens nach 78 Wochen) die Dienstfähigkeit wieder hergestellt ist.
- 5. Danach nimmt der/die Tarifbeschäftigte wieder seinen vollen Dienst auf, bei Schwerbehinderten (ab 50 % GdB) mit den jeweiligen Ermäßigungsstunden (= den Beamtinnen und Beamten)
- 6. Evtl. während der Krankheitszeit: Antrag auf Schwerbehinderung beim Versorgungsamt stellen (Antrag dazu bei der SBV)
- 7. Bei nicht schwerbehinderten Arbeitnehmern bedeutet dies ein volles Deputat bzw. neuer Vertrag mit entsprechend weniger Stundenverpflichtung und Gehalt
- 8. erst wenn die Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis nicht mehr mindestens 3 Stunden am Tag irgendetwas arbeiten kann, so wird die Erwerbsunfähigkeit geprüft
- 9. Bei Teilerwerbsunfähigkeitsrente kann ein Teilzeitvertrag mit beliebiger Stundenzahl abgeschlossen werden bis max. ½ Deputat minus 1 Stunde
- 10. Die Betroffenen erhalten dann gegebenenfalls Rente + Gehalt aus dem neuen Vertrag
 - Während des freiwilligen Arbeitsversuches keine Vertragsänderungen vornehmen, denn dann entfällt das Krankengeld und der/die Arbeitnehmer/in erhält lediglich die Bezüge in Höhe des neuen Vertrages!